

## **S A T Z U N G**

über die Verleihung der Auszeichnung – Flamme des Bezirkes Wels-Land

Das Bezirksfeuerwehrkommando Wels-Land hat am 4. Mai 2015 und am 16. Juni 2015 (KDT-DB) beschlossen, zur Ehrung privater Personen sowie Unternehmen bzw. deren Rechtsperson(en), die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben, eine Auszeichnung auf Bezirksebene zu schaffen.

### § 1

Diese Auszeichnung trägt die Bezeichnung

**FLAMME DES BEZIRKES WELS-LAND**

### § 2

Die Verleihung dieser Auszeichnung erfolgt in einer Stufe.

Diese Auszeichnung ist als Glastrophäe „Flamme“ ausgeführt – Aussehen und Gestaltung entsprechen der Anlage 1.

Der Text auf der Vorderseite lautet:

**BEZIRKSFEUERWEHRKOMMANDO WELS-LAND**

**FÜR BESONDERE VERDIENSTE**

### §3

Für die Verleihung der Auszeichnung des Bezirkes Wels-Land gelten folgende Voraussetzungen:

1. Privatpersonen, die persönliche größere finanzielle Unterstützungen gewähren
2. Unternehmen, bzw. deren Rechtsperson(en) die größere finanzielle und/oder materielle Unterstützungen gewähren
3. Unternehmen, bzw. deren Rechtsperson(en), die ihren Mitarbeitern welche Feuerwehrmitglieder sind, entsprechend entgegenkommen (z.B. Arbeitszeitvergütung bei Einsätzen, vermehrte Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern, Sonderurlaub für Lehrgänge od. Ausbildungen, usw.)
4. Mitarbeiter von Unternehmen, welche sich uneigennützig bei der Unternehmensleitung einsetzen, um finanzielle und/oder materielle Mittel für die Feuerwehr(en) zu erzielen.

#### §4

Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des hierfür zuständigen Gremiums (derzeit Bezirksfeuerwehrkommandant und zwei Abschnittsfeuerwehrkommandanten) über Antrag der jeweiligen Feuerwehr oder des Bezirksfeuerwehrkommandanten oder eines Abschnittsfeuerwehrkommandanten. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung dieser Auszeichnung besteht nicht. Durch die Feuerwehr / den Antragsteller ist ein entsprechender schriftlicher Antrag in einfacher Ausfertigung, mit ausführlicher Beschreibung der besonderen Verdienste im Feuerwehrwesen des/der Auszuzeichnenden, zeitgerecht (mindestens 2. Monate vor Verleihung) im Dienstweg beim Bezirksfeuerwehrkommando vorzulegen. Über jede Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die dann vom Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem Kommandanten der zuständigen Feuerwehr zu unterfertigen ist.

Die Überreichung wird vom Bezirksfeuerwehrkommandanten oder einem von ihm beauftragten Abschnittsfeuerwehrkommandanten sowie dem zuständigen Feuerwehrkommandanten vorgenommen.

Auszeichnung und Urkunde gehen in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über.

#### §5

Für die Auszeichnung und die Urkunde ist vor Überreichung ein Kostenbeitrag von € 120,00 durch den Antragsteller an das Bezirksfeuerwehrkommando – gemäß Vorschreibung - zu entrichten.

#### §6

Über die verliehenen Auszeichnungen ist ein Verzeichnis anzulegen (Bezirksfeuerwehrkommando). In diesem muss Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, wenn vorhanden Unternehmen, Funktion, ev. Feuerwehrzugehörigkeit, Verleihdatum und laufende Nummer aufscheinen (Anlage 2)

#### §7

Diese Satzung tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft.  
Es ist die jeweilige Fassung gültig.

Das Bezirksfeuerwehrkommando:

OBR Johann Gasperlmair e.h.

BR Gebhard König-Felleitner e.h.

BR Heinrich Burgstaller e.h.

Anlage 1 – Ausführung „Flamme des Bezirkes Wels-Land“  
Anlage 2 - Verzeichnis